

AGB- Recht: Höchstgrenzen für Vertragsstrafen in allgemeinen Geschäftsbedingungen

28.06.2017

Das Kammergericht Berlin hat mit seinem erst aktuell veröffentlichtem Urteil vom 23.02.2017 (Az. 21 U 126/162) entschieden, unter welchen strengen Voraussetzungen Vertragsstrafen in AGB vereinbart werden können und sich hierbei maßgeblich auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 2000 bezogen (Az. VII ZR 46/98).

Der Entscheidung liegt verkürzt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Klägerin war für die Beklagte als Subunternehmerin tätig und führte für diese Arbeiten aus. Hierbei war vertraglich eine Auftragshöhe von 109.500,- € vereinbart worden.

Der geschlossene Werkvertrag enthielt wörtlich folgende Klausel:

"[...]Überschreitet der Auftragnehmer die Vertragstermine (Zwischen- und Endtermine) schuldhaft, ist eine Vertragsstrafe von 0,3% der Nettoabrechnungssumme, jedoch mindestens 520,00 Euro je Werktag und nicht fertig gestellter Wohneinheit vereinbart, höchstens jedoch 5% der Nettoauftragssumme. [...]"

Nach Durchführung der Arbeiten zahlte die Beklagte den geschuldeten Werklohn, behielt allerdings 5% der Nettoauftragssumme zurück, was sie mit der Begründung rechtfertigte, dass gewisse Arbeiten zu spät erfolgt seien.

Nach erfolgloser Aufforderung zur Zahlung erhob die Subunternehmerin Klage.

Das Landgericht gab der Klage statt, daraufhin legte die Beklagte Berufung ein, welche vom KG Berlin zurückgewiesen wurde.

Zur Begründung führt das KG Berlin aus, dass der Mindesttagessatz i. H. v. 520,-€ nach § 307 Absatz 1 BGB unangemessen sei. Dabei stützte sich das KG Berlin wie eingangs erwähnt auf ein Urteil des BGH, welches sich mit der Höhe von Vertragsstrafen in Arbeitsverträgen befasste. Dort wurde eine Klausel mit ähnlicher Ausgestaltung gekippt, weil bereits nach 10 Arbeitstagen die volle Vertragsstrafe erreicht werden sollte.

Eine Berechnung im vorliegend vom Kammergericht entschiedenen Fall ergab entsprechend, dass auf Grund der streitgegenständlichen Klausel rund 0,5 % der vereinbarten Auftragssumme von 109.500 Euro pro Werktag verwirkt wären, was einer Summe von 547,50 € entspricht. Dies sei nach Auffassung der Richter unangemessen hoch.

Fazit:

Das Urteil bringt noch einmal zum Ausdruck, welche strengen Voraussetzungen bei der Vereinbarung von Vertragsstrafen in AGB zu beachten sind.

Aus dem Urteil geht hervor, dass ein Tagessatz i. H. v. 0,5% unzulässig ist. Eine zulässige Obergrenze wurde indes durch das Kammergericht nicht festgesetzt. Diese strengen Voraussetzungen können allenfalls dadurch ausgehebelt werden, dass individuell über eine Vertragsstrafe verhandelt wird und diese dann in den Vertrag einfließt. Dabei handelt es sich dann nämlich nicht mehr um eine allgemeine Geschäftsbedingung, mit der Folge, dass die entsprechenden gesetzlichen Regelungen keine Anwendung finden. In der Praxis dürfte ein solcher Nachweis, dass entspre-



chende Verhandlungen über die Höhe der Vertragsstrafe stattgefunden haben, allerdings nur schwer zu führen sein.

Falls Sie Fragen zu dem Artikel oder einer speziellen AGB-Klausel haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

Wir helfen Ihnen schnell und kompetent.

Ihr Ansprechpartner für weitere Fragen ist:

Rechtsanwalt Arnd Lackner, Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® - Small.Different.Better

WAGNER Rechtsanwälte webvocat®

Weitere interessante News finden Sie auf unserer Webseite <u>www.webvocat.de</u>
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an: <u>wagner@webvocat.de</u>

Impressum

WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft, Attorneys at Law

Großherzog-Friedrich-Str. 40, D-66111 Saarbrücken, Fon: +49 (0) 681/958282-0, Fax: +49 (0) 681/958282-10,

E-Mail: wagner@webvocat.de,

Internet: www.webvocat.de / www.geistigeseigentum.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer des Saarlandes / Members of the Bar Association of the Saarland; UStd-Id/Vat-No.: DE 265452894; Partnerschaftsregister / Partnership Register: Amtsgericht Saarbrücken Nr./No. 98, Vertretungsberechtigte Partner/ authorized representatives: Manfred Wagner, Daniela Wagner-Schneider; Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner LL.M.

Rechtliche Hinweise

© 2016 WAGNER Rechtsanwälte webvocat® Partnerschaft. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Erstellung der bereitgestellten Inhalte übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Wir weisen daraufhin, dass die zur Verfügung gestellten Inhalte keine Rechtsberatung darstellen oder diese ersetzen. Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwältin Daniela Wagner-Schneider LL.M.

Die bereitgestellten Inhalte können Verknüpfungen zu Webseiten Dritter ("externe Links") enthalten. Wir übernehmen keine Haftung für die Inhalte auf den Webseiten Dritter und machen uns deren Inhalte nicht zu Eigen. Die Webseiten Dritter unterliegen der Haftung der jeweiligen Betreiber. Zum Zeitpunkt der Linksetzung waren keine Rechtsverstöße auf den verlinkten Webseiten ersicht-



lich. Im Falle von Rechtsverstößen auf den Webseiten Dritter distanzieren wir uns ausdrücklich von den Inhalten der entsprechenden Seiten. Eine ständige Kontrolle aller externen Links ist uns ohne konkrete Hinweise auf Rechtsverstöße nicht zumutbar. Bei Kenntnis von Rechtsverstößen werden wir jedoch derartige externe Links unverzüglich löschen.